

gesetzten Preise zu nehmen, und nur der Letztverbraucher darf für seinen eigenen Verbrauch HO-Waren kaufen. Ohne Bedeutung ist dabei, ob die Waren durch HO-Geschäfte oder Privatgeschäfte, die in Kommission HO-Waren verkaufen, abgegeben werden.

Dementsprechend stellte das Oberste Gericht in einer unveröffentlichten Entscheidung vom 2. 1. 1954 fest: Ein Verkaufsstellenleiter der HO, der HO-Erzeugnisse ohne Agenturvertrag an einen Einzelhändler veräußert, gibt diese im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO ohne Bezugsberechtigung ab, und der Einzelhändler bezieht sie ohne Bezugsberechtigung.

Von einem Beziehen oder Abgeben kann nur dann gesprochen werden, wenn zwischen Gewährender und Empfänger des Gegenstandes Willensübereinstimmung besteht. Der Dieb bewirtschafteter Erzeugnisse bezieht also nicht, sondern er entzieht und schafft somit den Gegenstand beiseite. Hier kommt evtl. § 1 WStVO in Betracht.

Die Feststellung, daß der Täter in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes tätig wird, ist von besonderer Bedeutung, da sie in allen Fällen des § 4 WStVO getroffen werden muß und da es sich hierbei um eine sehr wesentliche Abgrenzung gegenüber § 5 WStVO handelt. Diese Merkmale sind bei Prüfung der objektiven Tatseite festzustellen, dagegen charakterisieren sie nicht den Täter.

Durch diese Tatbestandsmerkmale werden zwei Gruppen von Tätern erfaßt, und zwar einmal die, die in Ausübung eines legalen Berufes oder Gewerbes eine Handlung nach § 4 begehen, und zweitens diejenigen, die unzulässigerweise einen Beruf oder ein Gewerbe betreiben und in dieser angemaßten Stellung eine Handlung nach § 4 WStVO begehen. Es handelt sich hierbei um die illegalen Händler (Schwarzhändler).

Das Oberste Gericht stellte hierzu fest:

„Auch der zählt zu dem im § 4 genannten Täterkreis, der zwar nicht von Beruf Händler ist, sich aber in eine solche Berufsstellung eindrängt, sich diese anmaßt, also durch ein strafbares Verhalten eine fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Betätigung ausübt.“<sup>66)</sup>

Zu der Frage, ob derjenige, der in Ausübung eines Gewerbes handelt, gleichzeitig gewerbsmäßig handelt — wichtig wegen § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Ziff. 5 WStVO —, ist folgendes, zu sagen:

Nicht jeder handelt gewerbsmäßig im Sinne der WStVO, der in Ausübung eines Gewerbes handelt, sondern nur der, der durch die mehrfache Begehung der Tat, aber auch bereits durch ein einziges Verbrechen einen so erheblichen Gewinn erzielt oder möglicherweise erzielen kann, daß sein Verhalten einen schweren Angriff auf unsere Wirtschaftsordnung dar-

---

66) Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 1, S. 195 ff.